Stadt Bad Laasphe
Stadtteil Feudingen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „St. Michael Weg“

- Bebauungsplan gem. § 13b BauGB -

Teil A: Begründung

Anlage 1: "Fachbeitrag zum Arten- und Biotopschutz"

Teil C: Textliche Festsetzungen

Teil D: Planteil

Entwurf der erneuten Offenlegung gem. § 4a (3) BauGB

November 2019

Bearbeitung:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau

Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
http://www.grosshausmann.de
info@grosshausmann.de

Inhalt

Bericht

1 Aufgabenstellung, Lagebeschreibung ... 1

2 Ergebnisse ... 2

2.1 Realnutzung und Biotope ... 2
2.2 Strukturdiagnose ... 3
2.3 Festgestellte Arten ... 4
2.4 Lebensstättenfunktion im räumlichen Zusammenhang ... 7

3 Rechtliche Rahmenbedingungen und Schwellenwerte ... 7

3.1 Biotopschutz ... 7
3.2 Artenschutzrechtlicher Rahmen ... 7

4 Artenschutz - Wirkfaktoren und Risiken ... 8

5 Fazit und Empfehlungen ... 9

Hinweis: Dieses Dokument enthält rechtlich geschützte Informationen

1 Aufgabenstellung, Lagebeschreibung

Ein Investor plant am nordwestlichen Ortsrand von Feudingen eine Anlage für betreutes Wohnen. Das beanspruchte Gelände ist 0,25 ha groß und liegt am ausgebauten St. Michael Weg westlich (rechts) des Welsenbachtälchens in einer Grünlandfläche.

Als naturschutzfachliche Anforderungen sind im Zuge der Bauleitplanung die Arten- und Biotopschutzgebote des BNatSchG auf Grundlage örtlicher Begehungen und im Abgleich mit dem Fachinformationssystem zu geschützten Arten der LANUV (2014) abzuarbeiten.

Es ist zu klären ob durch artenschutzrechtliche Verbote oder den gesetzlichen Biotopschutz einer späteren Umsetzung der Planung unausräumbare Hindernisse entgegenstehen könnten[1]. Soweit erforderlich sind nach einer Vorprüfung der Stufe I (Artenspektrum, Wirkfaktoren) auch vertiefende Prüfungen der Stufe II (mit Aufbereitung arten- und biotopschutzrechtlicher Vermeidungsgebote und der Vorbereitung von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen) zu bearbeiten.

Lage

Das Plangebiet liegt an der Ostflanke eines agrarisch genutzten Talriegels, der über eine Hangleiste zum benachbarten Wiesenbachtälchen einfällt. Der Kleinbach entwässert durch die Ortsmitte Feudingen nach Südosten hin zur Lahn.

Im Westen und Süden ist die Fläche von Neubauentwicklungen eingefasst, im Norden schließen sich Agrarflächen an, die v.a. der Grünlandnutzung unterliegen.

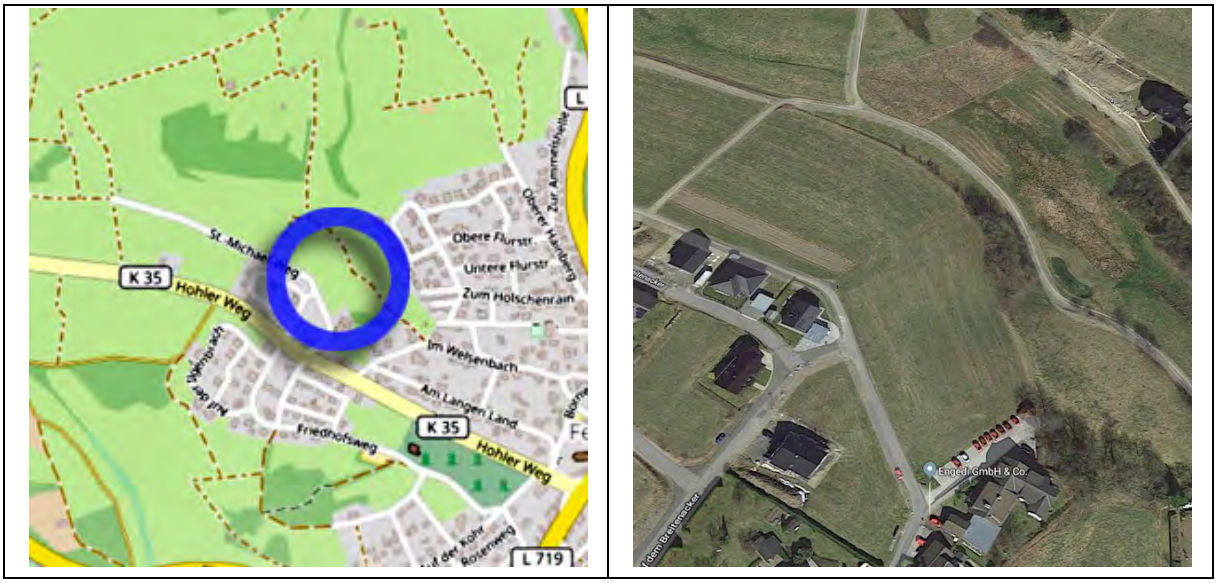

Abbildung 1: Verortung des Plangebiets (Quelle OSM) und Luftbildausschnitt (Quelle Google maps)

<u>Aufgabenstellung für die örtliche Erfassung</u>

Es wurde eine Erfassung zu Arten und Biotopschutzanforderungen durchgeführt, mit folgenden Methoden:

a) Örtliche Erhebungen der Realnutzung Mitte August und Anfang September 2017, jeweils am frühen Vormittag, bei guten Kartierbedingungen. Die Differenzierung und Bewertung der vorgefundenen Vegetationsflächen erfolgt anhand der Nutzungsstruktur sowie der zur Untersuchungszeit erkennbaren Ausstattung.

[1] vgl. "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, insbesondere Kap. 3.2. "Verbindliche Bauleitplanung".

b) Erfassung von dauerhaft genutzten/ nutzbaren Brut- und Ruhestätten einschlägiger Artengruppen durch Sichtkontrolle, im Spätsommeraspekt.

c) Erfassung der Vogelarten und sonstiger Tieraktivitäten sowie von Vorkommenshinweisen, durch Fernglasbeobachtung und Verhör zu den Begehungsterminen:

d) Beurteilung der Ergebnisse, bedarfsweise mit Ableitung von Hinweisen und Empfehlungen zur Vermeidung/Minderung rechtlicher/ ökologischer Folgen.

2 Ergebnisse

2.1 Realnutzung und Biotope

Das Plangebiet liegt in einer Grünlandparzelle, die im Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken randscharf bis an den Rand der Erschließungsstraße bewirtschaftet wird. Mit Abstand zum Geltungsbereich folgt auf der Hangleiste zum Welsenbachtälchen eine Gehölzzeile mit Weichhölzern, hangseitig ist eine noch lückige Wohnsiedlung in der Entwicklung begriffen.

Im Grünland war zur Untersuchung bereits Grummet gemäht, das auf der Fläche auftrocknete. Nach den erkennbaren Pflanzen handelt es sich um einen obergrasreichen Standort, der wohl einer intensiven Nutzung als Mähweide unterliegt (intensive Beweidung, Schnitt und Düngung, ggf. mit Nachsaaten). Im Artenbestand dominieren Wiesen-Fuchsschwanz (Alopecurus pratensis) und Weidelgras (Lolium perenne) so dass höchstens von einer Fettwiesen - Rumpfgesellschaft ausgegangen werden kann.

- Fotoübersicht zur Realnutzung

(Aufnahmezeit 08/2017)

Abbildung 2: Blick über das Plangebiet nach Südosten

Abbildung 3: Plangebiet vom Ortsrand aus, mit dem Welsenbachtal im Bildhintergrund

Bestandsbeurteilung:

Die Flora wird von einem allgemein häufigen und weit verbreiteten Artenspektrum geprägt.

Die Realnutzung kann an der Kartiergrenze zum Biotoptyp „Fettwiese“ angesetzt werden. Von besonderer Erhaltungsbedeutung sind die Hanggehölze zum Bachtälchen im Osten, die eine Abschirmfunktion zu den dort vorliegenden, höherwertigen Feuchtgrünländern und Feuchtstaudengesellschaften darstellen.

2.2 Strukturdiagnose

Für die Strukturdiagose werden zur Ebene der Bauleitplanung regelmäßig folgende Strukturen nachgesucht.

1. Ast- und Stammhöhlungen sowie Holz- und Rindenspalten aber auch künstliche Nisthilfen, die als Vogel- und Fledermausbrutplätze, Zwischenquartiere oder auch Überwinterungsquartiere dienen können (Sichtung von Besiedelungshinweisen wie Fährten, Nistmaterial, Verkotung, Nahrungsreste).
2. Stehendes und liegendes, vorrangig starkstämmiges Totholz als Brutstätte für Kerbtiere (oberflächliches Absuchen von Fraßgängen, Auswurf, Tierreste).
3. Ansammlungen aus Kompostmaterial, die als Brutstätte für Kerfe und als Rückzugs-und Überwinterungsort für Igel oder Kriechtiere dienen können (Anheben von Belägen, Schürfe).
4. Aufheizpunkte an Gesteinshaufen, Schalungen, oberflächlich erkennbare Erdbauten, erforderlichenfalls mit Endoskopie.
5. Spaltenquartiere, Nischen und Höhlungen an Gebäuderesten (wie 1.), in Verdachtsfällen Einsatz eines bat-scanners der Fa. elekon in Dämmerungsphasen (Ein-/Ausflug an/in potentiellen Spalt- und Höhlenquartieren).

Tabelle 1: Strukturerfassung und Diagnose von dauerhaften Lebensstätten und Tierresten

Struktur:	Befund
Horste, auffällige Freinester	Auf dem Gelände und in Nachbarflächen wurden keine Dauerhorste gefunden.
Organischer Zersatz	Auf dem Gelände sind keine relevanten Ansammlungen und Spuren vorhanden.
Offenwasserflächen	Offenwasserflächen sind nicht vorhanden.
Erdbauten, Spalten/ Klüfte, Sonnungspunkte	Nicht vorhanden.
Baumhöhlen/ -spalten	Nicht vorhanden.
Nutzbare Strukturen von Bauwerken	Bei den Nachbarbebauungen handelt es sich um Neubauten ohne besondere Strukturangebote.

2.3 Festgestellte Arten

- Vogelwelt

An zwei Erhebungsterminen zum jährlichen Brutende wurden nur einzelne Nahrungsgäste von Vogelarten erfasst, die in der Siedlungsumgebung oder dem gehölzreicheren Bachtal im Osten brüten können. Die Arten sind Freibrüter und sehr anspruchslose Nischen/Kleinsthöhlenbrüter an Gebäuden. Spezialisierte Arten (Altholz- Hecken- oder Agrar-/ Wiesenbrüter) fehlen aufgrund der mangelnden Strukturausstattung intensiven Nutzungsbedingungen.
Unter den festgestellten Vögeln sind keine planungsrelevanten Arten nach den Listen der LANUV (siehe Rasterliste weiter unten).

- Sonstige Arten

Weitere einschlägige geschützte/ gefährdete Arten wurden nicht festgestellt.

Tabelle 2: Erfasste Arten mit Status- und Nachweisangaben

Erläuterungen der Tabelle:

- Gefährdung:

B = Deutschlandweit; S = Rote Liste der Vögel im Süderbergland (LANUV 2008);
0: Ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: zurückgehend, Art der Vorwarnliste.

- Schutz

§/§§ besonders geschützt/bes. u. streng geschützt nach BArtSchV,
Vogelschutzrichtlinie: VSR I "Schutzgebiete auszuweisen", VSR Z = "Zugvogelart, phasenweiser Gebietsschutz".
Art. 1 = Pauschalschutz der europäischen Vogelarten in bestimmten Lebenszyklen nach der VSR.

- Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW (Stand 15.12.2015)

S = schlecht; U = ungünstig – unzureichend; G = günstig; XX = unbekannt (+ = nicht planungsrelevant);
Lokale Population gem. LANUV 2012, bearb. FB 21: - = keine Angabe; 0= Vorkommensgebiet; + Populationszentrum.

- Habitatschwerpunkt während der Brutzeit:

A=Agrarland; **H**=Heckenzüge; **G**=gehölzreiche Übergänge; **U**=Ufer/Gewässer; **S**=Siedlungszone (Kulturfolger); **W**=Waldlandschaft; **A-H**=Mischhabitatbesiedler (unspezifisch, Übergänge); **/N**=Nadelgehölze obligat; **A/H**=Grenzliniensiedler (Gilden, in Anlehnung an das Leit- und Begleitartensystem von M. Flade (1994): "Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands" IHW-Verlag). Mögliche Funktion des Geltungsbereichs: **u** = Lebensstätte, **o** = Nahrungshabitat; x = keine; **()** = eventuell möglich. Arthinweise unter Einbeziehung der Hinweise im internetportal der LANUV in Zusammenarbeit mit der NWO: "Die Brutvögel Nordrein-Westfalens".

Art	RL S/D	VSR FFH	Art-Sch BRD	Erhaltung Trend; lokal	Winterstatus Zusatzhinweise	Strategie	Brutstättenhinweise (**o**=ausgeprägte Brutplatz-, **r**=Reviertreue), Nachweisangaben	Vorrang-habitat/ **Plangeb.**
Amsel (Turdus merula)	-/-	Art.1	§	G+	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-06	Heckenbrüter Freibrüter mehrfach, Siedlungsrand	A/H-S **o**
Bachstelze (Motacilla alba)	-/-	Art.1	§	G+	Teilzieher, Strichvogel	Nistperiode ab 04-06	Nischenbrüter bodennah, einzeln NG	F-G-S **o**
Grünling (Carduelis chloris)	-/-	Art.1	§	G+	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-08	Gehölzbrüter Freibrüter mehrfach, Siedlungsrand	G-S **o**
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	-/-	Art.1	§	G+	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Nischenbrüter Gehölze Bauten einzeln NG	G-S **o**
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	-/-	Art.1	§	G+	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter mehrfach, Gehölz Ost	W-G-(S) **o**
Ringeltaube (Columba palumbus)	-/-	Art.1	§	G+	Teilzieher	Nistperiode ab 03-08	Baumbrüter Freibrüter Horste mehrere, Acker im Norden	W-G-(S) **o**
Zilpzalp (Phylloscopus collybita)	-/-	Art.1	§	G+	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter bodennah einmal Gehölz Ost	G-W-(S) **o**

- Artenpotentiale

Über die tatsächlichen Artnachweise hinaus sind die potentiell in der Umgebung von Feudingen vorkommenden, planungsrelevanten Arten im Sinne einer Risikoabschätzung einzubeziehen. Nach den Listen der LANUV (2014)[2] sind im Messtischblatt-Raster mit Filter "Fettwiese" (ergänzt durch "Kleingehölze" in räumlicher Nähe) folgende Arten in Betracht zu ziehen:

Tabelle 3: Risikoabschätzung für potentielle planungsrelevante Arten (gem. LANUV)

Art	Strategie	lokales Habitatangebot und Nachweismöglichkeit	artenschutzrechtliche Risikoeinschätzung
Braunes Langohr	Gebäudebezogene Art, auch in Gehölzen.	Quartiere in Nistkästen, Dachstühlen, im Geltungsbereich kein Quartierangebot, Aktionsraum >50 ha bis 3,3 km.	Jagd potentiell möglich, keine Verbote berührt.
Fransenfledermaus	Synanthrope, gebäudebezogene Art, auch in Gehölzen	Quartiere in Ställen, Ritzen, im Geltungsbereich kein Quartierangebot, Aktionsraum >20 qkm bis 6 km.	Jagd potentiell möglich, keine Verbote berührt.
Großes Mausohr	"Waldart", mit Quartieren in Dörfern	Quartiere in Nistkästen, Spalten, Ritzen, im Geltungsbereich kein Quartierangebot, Aktionsraum unbestimmt bis 17 km.	Jagd potentiell möglich, keine Verbote berührt.
Kleinabendsegler	Opportunistisch, in allen Landschaften	Quartiere in Dachstühlen, Spalten, Kellern, im Geltungsbereich kein Quartierangebot, Aktionsraum >17 qkm bis 20 km.	Jagd potentiell möglich, keine Verbote berührt.
Wasserfledermaus	"Gewässerart", mit Quartieren in Wald, aber auch Dörfern	Quartiere in Baumhöhlen, Nistkästen, Klüften, Kellern, im Geltungsbereich kein Quartierangebot, Aktionsraum bis 1,3 qkm bis 8 km.	Jagd mit geringer Wahrscheinlichkeit, keine Verbote berührt.
Zwergfledermaus	Synanthrope, gebäudebezogene Art	Quartiere an/in Gebäuden, Ritzen, im Geltungsbereich kein Quartierangebot, Aktionsraum >50 ha bis 3,7 km.	Jagd potentiell möglich, keine Verbote berührt.

[2] Darstellung und Erläuterung der Schutzgebiete und Schutzgegenstände in Nordrhein http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos

Art	Strategie	lokales Habitatangebot und Nachweismöglichkeit	artenschutzrechtliche Risikoeinschätzung
Feldlerche	Offenlandart der Agrarlandschaften, Extensivgrünländer und Heiden	Brutreviere mit Abstand zu Horizontüberhöhungen, Effektdistanzen gegenüber Straßen. Bodennest, Brutdichte 1-10/10 ha in uniformer Vegetationsstruktur	Die Fläche ist zu kleinstrukturiert (r=25 m bis zu Gebäuden, Gehölz) für eine Brut, keine Verbote berührt.
Wiesenpieper	Offene, baum- und straucharme feuchte Flächen	Brutreviere v.a. Extensivflächen mit Singwarten. Bodennest, Brutdichte >1/1 ha in gut strukturierten Feuchtflächen.	Keine Brutplatzeignung, keine Verbote berührt.
Baumpieper	Gegliederte Landschaft	Brutreviere v.a. strukturreiche Flächen mit hohen Singwarten. Bodennest unter Bedeckung, Brutdichte bis >8/10 ha.	Keine Brutplatzeignung in der gleichförmigen Grünlandfläche, keine Verbote berührt.
Waldohreule	Gegliederte Landschaft, auch in der "Gartenstadt"	Brutplatz in dichten Gehölzen (gerne alte Krähennester). Winterruhestätten (Schlafgemeinschaften) auch in Coniferen inmitten von Siedlungen.	Keine Brutplatzeignung, keine Schlafgemeinschaft bekannt, deshalb keine Verbote berührt.
Mäusebussard	Revierzentren oft in Waldkontakt, v.a. gegliederte Landschaften	Konservativ genutztes Horstsystem in Baumgruppen. Horstschutzradien bei 100 m, Nahrungsrevier nicht abgrenzbar	Keine Horstnachweise in der Umgebung, deshalb keine Verbote berührt.
Flussregenpfeifer	Kiesgrube/Flussufer,	grobes Substrat	Keine Habitateignung, keine Verbote berührt.
Schwarzstorch	Waldgebiete, Naturlandschaften	Konservativ genutzte Horste in Althölzern. Nahrungsrevier v.a. in Feuchtgebieten	Keine Habitateignung, keine Verbote berührt.
Kuckuck	Gegliederte Landschaft, vor. extensiv, mit Großinsektenangebot	Brutparasit bei einer Reihe individuell gebundener Wirtsvögel.	Im Strukturzusammenhang des Tälchens potentiell möglich, im Plangebiet keine Verbote berührt.
Turmfalke	Siedlungsbezogene Art, jagt in Agrarland	Konservative Brutplätze meist in Gebäudenischen, sonst ggf. Krähennester.	Allgemeine Jagdgebietsfunktion, keine Verbote berührt.
Rauchschwalbe	Synanthrope, mit Viehhaltung verbundene "Dorfart"	Lehmnester werden v.a. in Ställen angelegt. Im Geltungsbereich kein Brutplatzangebot, Jagdgebiete meist weiträumig über Offenland.	Allgemeine Jagdgebietsfunktion, keine Verbote berührt.
Neuntöter	Gegliederte Landschaft, vor. extensiv, mit Großinsektenangebot	Brut/Revier in dornenreichen Gehölzrändern, Revier <2-6 ha, Brutdichte bis 2/10 ha, Ansitzjagd im Heckenanschluss	Keine Habitateignung, Jagdgebietsfunktion im Talzug, keine Verbote berührt.
Feldschwirl	Gegliederte Landschaft	Brutreviere v.a. strukturreiche, oft feuchte Flächen mit Vertikalelementen. Bodennest unter Bedeckung, Reviere variabel.	Keine Brutplatzeignung in der gleichförmigen Grünlandfläche, keine Verbote berührt.
Rotmilan	Waldreiche Übergänge mit Altbäumen, halboffene Kulturlandschaft	Konservativ genutzte Althorste in Altgehölzen. Nahrungsrevier oft strukturgebunden, aber auch Streifgebiete	Keine Horstnachweise in der Umgebung, deshalb keine Verbote berührt.
Schwarzkehlchen	Offenes, trockenes Gelände, mit top. Kleingleiderungen	Brutreviere v.a. ruderale Flächen mit Singwarten. Bodennest, unter Kanten/Bulten. Brutdichte >1/10 ha in bis 2 ha großen Revieren.	Keine Brutplatzeignung, keine Verbote berührt.

Art	Strategie	lokales Habitatangebot und Nachweismöglichkeit	artenschutzrechtliche Risikoeinschätzung
Waldkauz	Gegliederte Landschaft mit höhlenreichen Altbäumen, teils auch in Gebäuden	Reviertreu, Brut in Großhöhlen/Nischen v.a. in Altbäumen, bis 60 ha große Reviere.	Im Gebiet kein Brutplatzangebot, Jagd möglich, keine Verbote berührt.

2.4 Lebensstättenfunktion im räumlichen Zusammenhang

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind die Eingrenzung der lokalen Population und der räumliche Zusammenhang[3] an Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit einem möglichst konkreten Ortsbezug maßgeblich.
Das Plangebiet stellt in Bezug auf den Lebensstätten-Zusammenhang eine Übergangsstruktur vom Siedlungszusammenhang in die Feldflur dar. Im örtlichen Kontext ist dem Wiesenbachtälchen im Osten eine besondere Bedeutung für die Biotoperhaltung und artbezogene Austauschbeziehungen beizumessen. Der Talzug wird nach der Bebauungsplanung durch Grünflächen und das vorhandene Hanggehölz abgeschirmt.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen und Schwellenwerte

3.1 Biotopschutz

Im Geltungsbereich sind keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope und keine Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie vorhanden.
Lebensraumtypen (LRT) und Lebensstätten i.S. § 19 BNatSchG sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

3.2 Artenschutzrechtlicher Rahmen

Verbote der allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und der besonderen Artenschutzbestimmungen nach § 44(5) BNatSchG:

> Die Belange der nur national geschützten Arten werden bei Planungs- und Zulassungsvorhaben prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung (bei sich dort ergebenden konkreten Anforderungen) berücksichtigt (pauschale Freistellung).

Für die örtliche Bauleitplanung ergeben sich keine konkreten Anforderungen zur Erhaltung oder zum Ausgleich für besonders geschützte Arten und Strukturen.

Für die festgestellten Vogelarten ist das verschärfte europäischen Schutzregime, in der nationalen Fassung der §§ 44 u. 19 BNatSchG, anzulegen.

Der "Besondere Artenschutz" nach Abschnitt 3 des BNatSchG stellt somit den Prüfrahmen.

- § 44(1) BNatSchG: Es ist verboten,

[3] Die BT-Drucksache 16/5100 S. 11 bietet eine pragmatische Definition an: "*Eine lokale Population erfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen*".
Nach dem "Hessischen Artenschutzleitfaden" (HMUELF 2011) "*darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen. ... Der geforderte räumliche Zusammenhang ist von der Mobilität der betroffenen Arten abhängig*".

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

5. *(Auszugsweise, sinngemäß)* Für zulässige unvermeidbare Vorhaben stellen Verluste einzelner Brut und Ruhestätten sowie Tiere keine Verbotsverletzung dar, soweit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und allgemeine Lebensrisiken nicht signifikant erhöht werden. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Auf **Ebene der Bauleitplanung** sind die Regelungen zum "Besonderen Artenschutz" so anzuwenden, dass der Plan nicht mit Artenschutzverboten belastet sein darf, die einer Umsetzung definitiv entgegenstehen. Zum Planerhalt genügt es allerdings, dass eine naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit besteht.[4]

- Nach § 19 BNatSchG "Schadensregelung" sind *(sinngemäß bezügl. Bauleitpl.)*

  Schädigungen sind alle Handlungen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand europarechtlich geschützter Arten und Lebensräume haben. Für diese sind die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG durchzuführen. Bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen die *(u.a.)* auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.

4 Artenschutz - Wirkfaktoren und Risiken

Auf die **Ebene der Bauleitplanung** ist die gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" vom 22.12.2010 anzuwenden.

Für die Risikoeinschätzung ist maßgeblich, dass keine der erfassten Arten nach LANUV als planungsrelevant einzustufen ist (siehe Tab. 2). Von den potentiellen planungsrelevanten Arten des Bezugsraums ist für die nähere Zukunft nicht mit einer artenschutzrelevanten Beziehung zum Plangebiet zu rechnen (siehe Tab. 3). Für sog. "Allerweltsarten", die sich künftig ansiedeln könnten, ist nach LANUV davon auszugehen dass diese in artenschutzrechtlicher Hinsicht regelmäßig nicht betroffen sind, da sie auf lokale Veränderungen entsprechend flexibel reagieren können.

Für die Planung reicht es daher aus, im Folgenden überschlägliche Prognosen zu den Verbotsrisiken zu formulieren.

- **Tötungsrisiken durch Bau, Anlage und Betrieb**

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die im Zusammenhang mit Planungsverfahren z.B. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, wären denkbar.

---

[4] OVG Koblenz, Urt. v. 13.2.2008 - 8 C 10368/07.OVG, NuR 2008, 410 ff: Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten unmittelbar nur für die Zulassungsentscheidung. Für die Rechtmäßigkeit des B.-Plans ist das Vorliegen einer Befreiungslage hinreichend.

Zur Tötung führende Umstände des Anlagenbetriebs (Anlagenbetrieb, Infrastrukturnutzung) sind dagegen angesichts des geplanten Gebietscharakters nicht einschlägig; die vorhandene Artenausstattung und die Habitate sind noch im Zusammenhang mit der intensiven Vornutzung und den Einwirkungen der angrenzenden Siedlungszuwächse zu sehen.

- **Störungen durch den Bau- und Anlagenbetrieb**

Es können Balz, Paarung, Brutplatzwahl, Produktion von Nachkommen, Eientwicklung und Schlupf sowie die Aufzucht bis zur Selbständigkeit betroffen sein. Relevant sind aber nur erhebliche Störungen, das sind solche, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die festgestellten Arten sind zu den "Allerweltsarten" zu rechnen, die offensichtlich nur zu Nahrungszwecken auf der Fläche erscheinen und in der Umgebung brüten. Mit der Satzung werden Regelungen getroffen, die eine Ansiedlung von Gebäudebrütern und Gartenvögeln begünstigen.

- **Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Das Verbot betrifft nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten. Geschützt ist demnach der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z.B. ein einzelnes Nest oder ein Höhlenbaum, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion. Bezogen auf die vorbereitende Planungsebene ist das Erhaltungsgebot auch auf Strukturen anwendbar, die sich nach der Kartierung zur tatsächlichen Nutzung durch die einschlägigen Arten besonders eignen.

Da auf der Fläche keine Arten brüten und Nahrungsgäste als Brutvögel der Umgebung unempfindlich sind zeichnen sich keine Risiken ab.

- **Anforderungen zur Bewältigung von Artenschutzrisiken**

<u>Tötungsverbot:</u>
Kein Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene![5]

<u>Störungsverbot:</u>
Kein Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene!

<u>Zerstörungsverbot:</u>
Kein Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene!

5 Fazit und Empfehlungen

Aus den Erhebungen und Analysen zur biologischen Vielfalt sind keine spezifischen Anforderungen an das Bauleitplanverfahren ableitbar.
Artenschutzrechtliche Verbote stehen einer Umsetzung nicht entgegen.

Für die Stadt Bad Laasphe durch Büro Groß & Hausmann 24.11.2017

[5] Im Rahmen der baulichen Umsetzung bleiben die artenschutzrechtlichen Verbote allerdings gültig. Im Zweifel haben die verantwortlich Handelnden die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen, etwa bei der konkreten Feststellung einer Vogelbrut in einem Baustellenbereich.